

Nachschlagewerk: ja
 Amtliche Sammlung: nein

Fr.WegereinigungsG § 5; NRW OrdnungsbehördenG §§ 1, 3

Hat eine Gemeinde im Lande Nordrhein-Westfalen die Streupflicht in formell rechtsgültiger Weise auf die Straßenanlieger abgewälzt, dann bleibt ihre Ordnungsbehörde verpflichtet, die durch Ortsstatut erfolgte Abwälzung praktisch wirksam zu machen, insbesondere die betroffenen Anlieger zur Erfüllung der Pflicht anzuhalten.

BGH, Urt.v.22. September 1966 - III ZR 166/64 - OLG Düsseldorf
 LG M.-Gladbach

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 166/64

URTEIL

Verkündet am

22. September 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Stadt M [REDACTED], vertreten durch den Rat der
Stadt,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Waschmeister Walter W [REDACTED], M [REDACTED]-R [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -.

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Gührtgens, Keßler und Dr. Reinhardt für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsrechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 12. Januar 1960 nach 10 Uhr befuhr der Kläger mit einem Volkswagen-Kombi von Rheindahlen kommend die Landstraße I. Ordnung Nr. 369 in Richtung Wickrath. Hinter der Ortstafel Mennrath liegt eine Kurve, die in ihrer ganzen Breite mit einer Schnee- und Eisschicht bedeckt war. Der Kläger geriet dort in Höhe des Hauses Nr. 8 ins Schleudern und stieß auf der linken Straßenseite mit einem entgegenkommenden Lastkraftwagen zusammen. Er wurde verletzt, das Fahrzeug wurde beschädigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Ortschaft Mennrath ist als Teil der früheren Gemeinde Rheindahlen im Jahre 1928 mit dieser nach Mönchengladbach eingemeindet worden.

Der Kläger ist der Ansicht, die Bediensteten der Beklagten seien verpflichtet gewesen, an der Unfallstelle zu streuen. Er beziffert seinen Vermögensschaden auf 5 682,10 DM. Davon verlangt er die Hälfte ersetzt. Außerdem verlangt er die Hälfte eines angemessenen Schmerzensgeldes.

Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2 841,05 DM und die Hälfte eines Schmerzensgeldes nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie macht geltend: Sie trage weder die Straßenbaulast an der Unfallstelle, noch sei sie aufgrund des Preußischen Wegereinigungsgesetzes verpflichtet gewesen, dort zu streuen. Die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt Mennrath der Landstraße Nr. 369 habe der Landschaftsverband Rheinland erst mit Wirkung vom 1. Januar 1963 auf sie übertragen. Eine Pflicht zur polizeilichen Reinigung habe nicht bestanden, weil sich die Ortsdurchfahrt Mennrath nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage befinde, auch nicht überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft diene (§ 1 Abs. 2 des Preußischen Wegereinigungsgesetzes vom 1. Juli 1912 - GS 187 - PrWegRG). Im übrigen habe sie die Streupflicht wirksam aufgrund des § 5 PrWegRG auf die Anlieger übertragen. Außerdem habe der Kläger den Unfall selbst verschuldet, weil er zu schnell in die Kurve gefahren sei.

Das Landgericht hat die "Klageansprüche dem Grunde nach zu 1/2" für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der beklagten Stadt ist zurückgewiesen worden. Auf die Anschluß-

berufung des Klägers hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil - unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels - teilweise abgeändert und, wie folgt, neu gefaßt: Die Klagansprüche sind im Rahmen einer Entschädigungspflicht der Beklagten in Höhe 1/3 des Gesamtschadens dem Grunde nach gerechtfertigt. Es hat die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweiserungsantrag weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus: Als rechtliche Klagegrundlage komme allein Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB in Betracht. Im Geltungsbereich des Preussischen Wegereinigungs-gesetzes hafte eine Gebietskörperschaft für Schäden infolge der ihr obliegenden Streupflicht grundsätzlich aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB. Nur dann komme eine Haftung nach §§ 823, 31, 89 BGB in Frage, wenn die Gemeinde überhaupt kein Organ für die Erfüllung der Wegereinigungs-pflicht bestellt oder vorgesehen und überhaupt keine Organisation für dieses Aufgabengebiet geschaffen habe. Mängel der Organisation, selbst wenn sie noch so schwer und weittragend seien, stünden dem Fehlen der Organisation nicht gleich. Das entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 27, 278; 32, 352) und wird von der Revision nicht mehr angegriffen.

Das Berufungsgericht stellt als unstreitig fest, daß die beklagte Stadt einen Streudienst eingerichtet habe, ferner aufgrund seiner an Ort und Stelle durchgeführten Beweisaufnahme, daß die Unfallstelle innerhalb der geschlossenen Ortslage von Mennrath liege und daß es sich um eine gefährliche Stelle handele. Die Revision greift diese Feststellungen nicht an. Sie meint aber, nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Satz 1 PrWegRG beschränke sich die polizeimäßige Reinigung - in Nordrhein-Westfalen nunmehr nach § 55 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS 155) - OBG - als "ordnungsgemäße Reinigung" bezeichnet -, und damit die Streupflicht, auf Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienten. Das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß diese Voraussetzung gegeben sei, und zu Unrecht den Sachverständigenbeweis nicht erhoben, den die Beklagte dafür angeboten habe, daß mehr als 95 % des an der Unfallstelle vorbeifließenden Verkehrs über das Gemeindegebiet der Beklagten hinaus gingen oder von außerhalb des Gemeindegebiets in den Bereich der Beklagten strömten (Schriftsatz vom 17. Februar 1964 S. 3).

Damit dringt die Revision nicht durch.

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Wege sind stets als überwiegend dem inneren Verkehr dienend anzusehen. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß der Wortlaut des Gesetzes eine andere Auslegung erlaubt und daß das Kammergericht die Ansicht vertreten hat, es sei im Einzelfalle zu prüfen, ob der Weg überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft diene. Diese Ansicht hat sich indessen nicht durchgesetzt. Vielmehr hat bereits das Preußische Obergerverwaltungsgericht in

ständiger Rechtsprechung die hier vertretene Ansicht entwickelt. Das Reichsgericht hat sich ihr in seinem eingehend begründeten Urteil RGZ 155, 161, 164 angeschlossen. Sie wird auch vom Schrifttum geteilt (Hecht-Hellich, Wegereinigungs-gesetz 3. Aufl. § 1 Anm. m; Ketterer-Friedrich, Streupflicht 2. Aufl. S. 28 Anm. 1). Ihr hat sich auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angeschlossen (BGH III Nr. 7 zu § 823 (Eb) BGB = VersR 1956, 158; BGHZ 40, 379, 380; Urt. v. 8. November 1965 - III ZR 87/64 - S. 5). Von dieser Rechtsprechung abzugehen besteht kein Anlaß. Auf den angebotenen Sachverständigenbeweis kam es daher nicht an.

II.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Beklagte die Streupflicht an der Unfallstelle rechtswirksam nach § 5 PrWegRG auf die Anlieger abgewälzt habe, wie sie behauptet. Es führt aus: Auch bei wirksamer Abwälzung hafte die Beklagte. In diesem Falle sei ihre Ordnungsbehörde verpflichtet gewesen, darauf zu achten, daß bei Schnee- und Eisglätte von den Anliegern gestreut und der Straßenverkehr nicht gefährdet oder behindert werde. Auch bei Übertragung habe sie für die Durchführung der gesetzlichen Streupflicht zu sorgen. Sie müsse einschreiten, wenn die Anlieger der Streupflicht nicht nachkämen. Diese Überwachungspflicht gehe zwar nicht soweit, daß die Ordnungsbehörde in jedem Fall, in dem Straßenglatte eintritt, feststellen müsse, ob die Anlieger ihren Verpflichtungen zum Streuen nachkämen. Sie sei aber gehalten, zumindest gelegentlich die gefährlichen Straßenstellen innerhalb der geschlossenen Ortslage bei auftretendem Glatteis durch ihre Bediensteten überprüfen zu lassen und die Anlieger gegebenenfalls zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Hier-

zu habe im vorliegenden Falle auch deswegen besondere Veranlassung bestanden, weil die Anlieger im Zweifel hätten sein können, ob die Unfallstelle noch innerhalb der geschlossenen Ortslage liege und eine Streupflicht überhaupt bestehe. Das hätten die Bediensteten jedoch unterlassen. Sie hätten die Verhältnisse nicht überprüft und die säumigen Anlieger nicht aufgefordert, in der Unfallkurve zu streuen. Dieses Unterlassen gereiche ihnen zum Vorwurf.

Diese Ausführungen zeigen keinen Rechtsfehler, werden auch von der Revision nicht angegriffen. Die Beklagte hat einen Streudienst eingerichtet, der bestimmte, in ein Verzeichnis aufgenommene Straßen im Bedarfsfalle zu streuen hat. Für die übrigen Straßen der geschlossenen Ortslage hat sie die Streupflicht in formell nicht zu beanstandender Weise auf die Anlieger gemäß § 5 PrWegRG abgewälzt. Die Beklagte hat also die zur Durchführung der polizeimäßigen oder ordnungsgemäßen Reinigung nach § 1 PrWegRG erforderlichen Maßnahmen getroffen. Verletzen ihre Bediensteten schuldhaft Pflichten, die ihnen aufgrund dieser Maßnahmen obliegen, dann haftet die Beklagte für dadurch verursachte Unfallschäden nicht nach §§ 823 Abs. 2, 89, 31, 831 BGB, sondern nach Amtshaftungsgrundsätzen, wie bereits ausgeführt ist. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die dadurch eingetreten sind, daß die Beklagte es unterlassen hat, die Anlieger zur Erfüllung der Streupflicht - deren wirksame Abwälzung auch hinsichtlich der Fahrbahn unterstellt - anzuhalten. Die Verpflichtung, die durch Ortsstatut erfolgte Abwälzung der Streupflicht praktisch wirksam zu machen, insbesondere die betroffenen Anlieger zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, ergibt sich bereits aus der den gemeindlichen Ordnungsbehörden nach

§§ 1, 3 OBG obliegenden allgemeinen Aufgabe der Gefahrenabwehr. Es bedarf deshalb keiner Prüfung, ob sich dieselbe Rechtsfolge auch aus anderen Gründen ergibt, etwa aus dem für die Übertragung der privat-rechtlichen Streupflicht entwickelten Rechtsgedanken, daß der Übertragende jedenfalls in gewissem Umfang dafür zu sorgen hat, daß der Übernehmende der Pflicht ordnungsgemäß nachkommt (BGB RGRK 11. Aufl. § 823 Anm. 61 a.E.) oder daraus, daß nach § 5 Abs. 3 PrWegRG die Gemeinde die Streupflicht selbst zu erfüllen hat, wenn ein Anlieger, dem sie übertragen ist, dazu nicht im Stande ist (Amtliche Begründung S. 17 f, abgedruckt bei Hecht-Hellich aaO S. 59). Die Verpflichtung durchzusetzen, daß die Betroffenen der ihnen übertragenen Streupflicht nachkommen, ist nicht etwa auf die Polizeibehörden des Landes übergegangen. Diesen obliegt unter anderem die Überwachung des Straßenverkehrs (§§ 12, 13 des Polizeiorganisationsgesetzes NW vom 11. August 1953 - GS 148). Dazu gehört zwar auch die Beobachtung des Zustandes der Straßen. Die Auswertung dieser Beobachtungen bleibt jedoch grundsätzlich den Behörden überlassen, die für die Abhilfe beobachteter Mißstände zuständig sind; diesen haben die Polizeibehörden entsprechende Mitteilungen zu machen (Manthey-Heinrichs, Die Polizei in Nordrhein-Westfalen Bd. I S. 48). Die Durchsetzung der abgewälzten Streupflicht gehört nicht zu den den Polizeibehörden des Landes gesetzlich übertragenen Aufgaben und es verbleibt deshalb insoweit bei der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, mag im Einzelfall auch bei dringender Gefahr ein unmittelbares Eingreifen der Polizei nach § 15 des Polizeiorganisationsgesetzes erforderlich werden. Die Verpflichtung, die Erfüllung der Streupflicht - immer die Wirksamkeit der Abwälzung auch hinsichtlich der Fahrbahnen vorausgesetzt - durchzusetzen, war demnach eine Amtspflicht der Ordnungsbehörde der Beklagten. Diese Amtspflicht be-

stand auch gegenüber den gefährdeten Straßenbenützern.

Das Berufungsgericht geht daher mit Recht davon aus, daß die Beklagte sich auch durch eine wirksame Abwälzung der Streupflicht nicht von der Haftung für die Folgen solcher Unfälle befreit hat, die dadurch entstanden sind, daß ihre Bediensteten es schuldhaft unterlassen haben, die Erfüllung der Streupflicht durch die Anlieger durchzusetzen. Das alles wird, wie bereits ausgeführt, jedenfalls im Ergebnis auch von der Revision nicht angezweifelt.

Diese meint aber:

Da die beklagte Stadt die Streupflicht rechtswirksam auf die Anlieger abgewälzt habe, seien diese dem Kläger zum Ersatz verpflichtet und eine Ersatzpflicht der Beklagten entfalle nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Annahme des Berufungsgerichts, den Anliegern könne ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden, beruhe auf Verfahrensfehlern, Verletzung des § 286 ZPO und des Beibringungsgrundsatzes - § 128 ZPO -, sowie auf Verletzung des materiellen Rechts.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Die Beklagte hat in zwei Rechtszügen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen bestritten, daß an der Unfallstelle eine Streupflicht aufgrund des § 1 PrWegRG bestehe. Es liegt daher kein Verfahrensverstoß darin, wenn das Berufungsgericht ohne weitere Erhebungen davon ausgegangen ist, den Anliegern sei kein Vorwurf zu machen, wenn sie diese Pflicht verkannt hätten. Entgegen der Ansicht der Revision ist dieses Ergebnis - unterstellt, daß die Streupflicht

auch hinsichtlich der Fahrbahn wirksam abgewälzt war - auch aus sonstigen Gründen nicht zu beanstanden. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Anlieger ohne besondere Umstände auf den Gedanken hätten kommen müssen, sie seien verpflichtet, die Fahrbahn zu streuen. Die Revision übersieht, daß die Grundsätze für die Streupflicht auf Fahrbahnen in der Hauptsache erst durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelt worden sind (BGH NJW 1952, 1087; BGHZ 40, 379³⁸²/m.w.N.; vgl. Ketterer-Friedrich aaO S. 69/70) und es ist umstritten, wie weit die Abwälzung der Streupflicht auf die Anlieger hinsichtlich der Fahrbahnen überhaupt möglich ist. Unstreitig sind die städtischen Bestimmungen, durch die die Streupflicht mit Ausnahme der in einem Verzeichnis aufgenommenen Straßen allgemein den Straßenanliegern übertragen wurde, nur durch Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Beklagte trägt nicht vor, daß sie die Anlieger, insbesondere die Anlieger der hier in Frage kommenden Straße, auf ihre Streupflicht aufmerksam gemacht und sie zu deren Erfüllung angehalten habe. Sie hat vielmehr vorgetragen, sie könne nicht sagen, wer an der Unfallstelle gestreut habe. Unter diesen Umständen mußte es zumindest als außerordentlich zweifelhaft erscheinen, ob Ersatzansprüche des Klägers gegen die Anlieger zum Erfolg führen würden. Dem Kläger war es nicht zuzumuten, Rechtsstreite wegen dieser Ansprüche zu führen. Mit Recht hat es daher das Berufungsgericht abgelehnt, in diesen Ansprüchen die Möglichkeit eines anderweitigen Ersatzes zu sehen.

Damit erweist sich die Revision der beklagten Stadt als unbegründet. Gemäß § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt